

RS UVS Burgenland 1992/05/13 28/04/92004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1992

Rechtssatz

- a) Die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs 1 besteht gegenüber jeder Gemeinde, in der die Prostitution ausgeübt werden soll.
- b) Die Verpflichtung, eine Änderung des Ortes der Ausübung der Prostitution im Bereich derselben Gemeinde anzuzeigen, ist hingegen im § 5 Abs 2 enthalten.
- c) Wird die erstmalige Ausübung der Prostitution oder deren Verlegung in eine andere Gemeinde nicht oder nicht vollständig angezeigt, wird § 5 Abs 1 übertreten. Hingegen kann gemäß § 5 Abs 2 zweiter Fall nur bestraft werden, wer die Änderung des Ortes der Ausübung der Prostitution im Bereich derselben Gemeinde nicht oder nicht vollständig anzeigt.
- d) Übertretungen des § 5 sind gemäß § 13 Abs 1 Z 4 im Verein mit § 13 Abs 2 Z 3 zu bestrafen.

Schlagworte

Prostitution, Ort der Ausübung, Änderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at